

Satzungen des Verbandes Sozialdienst Nordschleswig



§1. Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Sozialdienst Nordschleswig" und ist dem Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) angeschlossen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Apenrade.

§ 2 Zielsetzung

1. Der Sozialdienst Nordschleswig ist Dachverband für Vereine in Nordschleswig, die im sozialen Bereich auf Ortsebene ehrenamtlich tätig sind.
2. Der Verband fördert und leistet in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Ortsvereinen und im Rahmen der jeweils geltenden dänischen Sozialgesetzgebung soziale Arbeit in Nordschleswig durch
 - Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter (Familienberater/in) u.a. für die Arbeit auf Ortsebene
 - soziale Maßnahmen und ehrenamtliche Tätigkeiten jeglicher Art.

§ 3 Finanzierung

Die soziale Arbeit des Verbandes wird durch Mitgliedsbeiträge, weitere Eigeneinnahmen, öffentliche Zuschüsse, Mittel aus dem Volksgruppenhaushalt und Spenden finanziert.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Sozialdienst Nordschleswig gliedert sich in 4 Bezirke, die dem Gebiet der Primärkommunen per 1. Januar 2007 in Nordschleswig entsprechen und jeweils einen oder mehrere angeschlossene Ortsvereine umfassen.
2. Mitglieder des Verbandes sind
 - a. Ortsvereine in Nordschleswig, und damit deren Mitglieder, die ehrenamtlich soziale Arbeit leisten und dem Verband angeschlossen sind.
 - b. Vereine und Institutionen und Einzelpersonen, die aufgenommen sind.

Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Verbandsvorstand.

3. Der Verbandsbeitrag für angeschlossene Vereine, für korporative und Einzelmitglieder werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 5 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und entscheidet somit in allen Grundsatzfragen.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich vor dem 30. Juni statt. Hierzu werden die angeschlossenen Ortsvereine und Delegierten schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und sonstige Mitglieder durch Anzeige im Nordschleswiger 4 Wochen vorher einberufen.

3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
 1. Wahl eines Versammlungsleiter
 2. Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten und Verbandsvorstandsmitglieder
 3. Jahresberichte:
 - Verbandsvorstand
 - Ausschüsse
 - Familienberater/in
 - Jahresrechnung, Verband und Haus Quickborn, für das vergangene Jahr
 4. Aussprache und Entlastung
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Vorlage der Haushaltpläne für das laufende und das kommende Jahr
 6. Behandlung eingegangener Anträge
 7. Wahlen
 - a. Wahl von 2 Ehrenamtlichen Revisoren, für jeweils 1 u. 2 Jahre.
Aufgaben laut Geschäftsordnung für den Sozialdienst Nordschleswig.
 8. Verschiedenes

4. Anträge zu Pkt. 6 der Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen.

Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen im Wortlaut den angeschlossenen Ortsvereinen und Delegierten vor der Hauptversammlung zugeschickt werden.

5. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß §7 Pkt. 1 und die Delegierten gemäß Pkt. 6 nachfolgend.
Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und Delegierten beschlussfähig.
6. Jeder angeschlossene Ortsverein gemäß §4 Pkt. 2a kann aus den Reihen seiner Mitglieder 4 Delegierte sowie 1 Delegierten für jeweils weitere 1 bis 50 Mitglieder über die ersten 50 hinaus entsenden.
Bei der Berechnung der Mitgliederzahl zählen alle Personen die Beitrag zahlen.
Korporative Mitglieder gemäß §4 Pkt. 2b können je 1 Delegierten entsenden.
Die Wahl der Delegierten obliegt den Mitgliedsvereinen und Institutionen.
7. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.
8. Über den Verlauf der Hauptversammlungen wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse enthält.
Dieses wird abschließend der Versammlung vorgetragen, vom Versammlungsleiter unterschrieben und den angeschlossenen Ortsvereinen innerhalb von 2 Wochen zugeschickt.

§ 6 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Verbandsvorstand mit Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Verbandsvorstand einberufen werden, wenn mindestens 3 der angeschlossenen Ortsvereine dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Diese muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
2. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des §5 dieser Satzung.

§ 7 Der Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden

- c. der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Senioren
- d. der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Familie und Jugend
- e. der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für das Haus Quickborn
- f. zehn Vertretern aus den Bezirken wie folgt: Apenrade 4; Tondern 3; Sonderburg 2; Hadersleben 1
- g. einem Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter

Ohne Stimmrecht nimmt der/die Abteilungsleiter/in teil. Als Protokollführer/in kann ein/eine Mitarbeiter/in aus der Geschäftsstelle an den Sitzungen teilnehmen.

Die Verteilung der 10 Vertreter aus den Bezirken muss alle vier Jahre überprüft werden.

2. Die Vorstandsmitglieder gemäß Pkt. 1a bis 1e werden aus Vorschlägen der angeschlossenen Ortsvereine von der Hauptversammlung gewählt.
Die Bezirksvertreter gemäß Pkt. 1f werden in den Bezirken auf Bezirksversammlungen gewählt. Das Verbandsvorstandsmitglied gemäß Pkt. 1g wird auf einer Mitarbeiterversammlung gewählt.
Als Vorstandsmitglieder gemäß Pkt. 1a bis 1f sind hauptamtliche Mitarbeiter, deren Partner und Ehepartner nicht wählbar.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Bei gleichzeitiger Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, wird der 2. Vorsitzende für nur 2 Jahre gewählt.
Vorstandsmitglieder gemäß Pkt. 1a bis 1e können 2-mal wiedergewählt werden.
Scheidet ein Verbandsvorstandsmitglied gemäß Pkt. 1a bis 1e vorzeitig aus wird in der nächstfolgenden Hauptversammlung neu gewählt.
Scheidet ein Verbandsvorstandsmitglied gemäß Pkt. 1f bis 1g vorzeitig aus wird in dem entsprechenden Gremium neu gewählt
4. Die Aufgaben des Verbandsvorstandes sind
 - die Zielsetzung gemäß §2 und Hauptversammlungsbeschlüsse umzusetzen
 - entsprechend der geplanten Maßnahmen und den zu erwartenden Mitteln den Haushalt für die kommenden Jahre zu erarbeiten und zu verabschieden
 - unter den Bezirksvertretern 3 Mitglieder für den Geschäftsausschuss für 4 Jahre zu wählen
 - die Mitglieder für die festen Ausschüsse zu bestätigen
 - Anstellung und Kündigung des/der Abteilungsleiter/in der Geschäftsstelle
 - Arbeitsplatzbeschreibung für die Familienberater/in im Einvernehmen mit den angeschlossenen Ortsvereinen und für die Angestellten der Geschäftsstelle zu erarbeiten
 - Vorschläge und Pläne der Ausschüsse genehmigen und die Durchführung der Aktivitäten überwachen
 - die Bestimmungen betreffend Jahresrechnung gemäß §12 sicherstellen
 - Hauptversammlungen planen und einberufen
 - die Geschäftsordnung des Verbandes nach Bedarf zu erarbeiten und der Hauptversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

Detailplanung und Durchführung von Maßnahmen können den Ausschüssen gemäß §9 und der Geschäftsstelle zugewiesen werden.

5. Der Verbandsvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 6-mal im Jahr.
Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Bei Abwesenheit kann ein Vertreter geschickt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf der Verbandsvorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das am Ende der Sitzungen gutgeheißen wird und den Vorstandsmitgliedern und den angeschlossenen Ortsvereinen innerhalb von 10 Arbeitstagen zugeschickt wird.

§ 8 Der Geschäftsausschuss

1. Der Geschäftsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. der/dem Verbandsvorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. 3 weiteren Vorstandsmitgliedern aus den Bezirken
 - d. Abteilungsleiter/in ohne Stimmrecht

Bei Bedarf können die Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen des Geschäftsausschusses teilnehmen.

2. Die Aufgaben des Geschäftsausschusses sind
 - a. laufende Haushaltskontrollen vorzunehmen
 - b. die vom Verbandsvorstand zugewiesene Aufgaben auszuführen
 - c. Anstellung, Kündigung, Beurlaubung der Familienberater /in in Zusammenarbeit mit den jeweiligen angeschlossenen Ortsvereinen.
 - d. Beschlüsse zu fassen, die keinen Aufschub zulassen. Diese müssen dem Verbandsvorstand auf der kommenden Sitzung vorgelegt werden.
3. Der Geschäftsausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 10-mal im Jahr. Der Geschäftsausschuss ist beschlussfähig wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Anstellung gemäß Pkt. 2c ist die Stimmengewichtung zwischen dem/den angeschlossenen Ortsvereinen und dem Geschäftsausschuss 1:2 + Abteilungsleiter/in und TR, bei Kündigung und Beurlaubung ist die Stimmengewichtung 1:2 + Abteilungsleiter/in. Über den Verlauf der Geschäftsausschusssitzungen wird ein Protokoll erstellt und den Verbandsvorstandsmitgliedern innerhalb von 5 Arbeitstagen zugeschickt.

§ 9 Die Ausschüsse

1. Für die Planung und Durchführung von Maßnahmen werden die folgenden festen Ausschüsse gebildet:
 - a. Ausschuss für Senioren
 - b. Ausschuss für Familie und Jugend
 - c. Ausschuss für das Haus Quickborn

Nach Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

2. Neben den gewählten Vorsitzenden gemäß §7 Pkt. 1 bestehen die Ausschüsse aus mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Kandidatenvorschläge werden von den angeschlossenen Ortsvereinen eingeholt und die Ausschussmitglieder vom Verbandsvorstand für 4 Jahre bestätigt.
3. Die Aufgaben der Ausschüsse gemäß Pkt. 1a und 1b sind die Planung und Durchführung von sozialen Angeboten ausgerichtet auf die jeweilige Zielgruppe, wenn sinnvoll in Abstimmung oder Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

Die Aufgabe des Ausschusses für das Haus Quickborn ist, Vorschläge für eine verbesserte Nutzung und Vermarktung des Hauses zu erarbeiten, um damit eine finanziell optimale Bewirtschaftung zum größtmöglichen Nutzen des Sozialdienstes Nordschleswig und der deutschen Minderheit sicherzustellen.

4. Von den Ausschüssen erarbeitete Pläne und Vorschläge werden dem Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

§10 Geschäftsstelle

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern.

Die Leitung der Geschäftsstelle wird einem/einer Abteilungsleiter/in übertragen.

2. Die Aufgabe des/der Abteilungsleiter/in der Geschäftsstelle ist die laufende Geschäftsführung, Anstellung, Kündigung und Beurlaubung von weiterem Personal für die Geschäftsstelle und Haus Quickborn nach Rücksprache mit dem Geschäftsausschuss und die tägliche Personalführung im Verband und Haus Quickborn innerhalb der vom Verbandsvorstand beschlossenen Arbeitsplatzbeschreibung.

§11 Die Familienberater/-innen

1. Zur Leistung von aktiver, persönlicher Hilfe und zur Betreuung vor Ort werden Familienberater/-innen vom Verband angestellt. Diese Arbeit wird in Eigenverantwortung im Rahmen der Arbeitsplatzbeschreibung geleistet.
2. Bei Bedarf können die Familienberater/-innen von den angeschlossenen Ortsvereinen angefordert werden, z.B. zur Betreuung von Mitgliedern bei Veranstaltungen oder Ausflügen. Um die Vereinsarbeit vor Ort zu unterstützen, sollen sie jederzeit über geplante Veranstaltungen und Aktivitäten unterrichtet sein und können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§12 Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand sorgt für die Einrichtung und Führung einer Buchhaltung, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und jederzeit einen ausreichenden Überblick über die finanzielle Situation des Verbandes gewährleistet.
3. Der Vorstand sorgt weiter dafür, dass für den Verband und das Haus Quickborn Jahresrechnungen mit Gewinn-/Verlustrechnung und Bilanz erstellt werden und von einem hauptamtlichen Revisor geprüft der Hauptversammlung vorgelegt werden.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Sozialdienstes Nordschleswig kann mit einer 2/3 Mehrheit von den abgegebenen Stimmen auf 2 aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung muss ein etwaiges Restvermögen einem sozialen Zweck in der deutschen Minderheit in Nordschleswig zugeführt werden.

§14 Vermögenssicherung

1. Zuwendungen, die der Sozialdienst Nordschleswig vom Bund Deutscher Nordschleswiger zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes erhalten hat oder die aus Zuwendungen erlangten Vermögenswerte, sind an diesen zurückzuerstatten, wenn der Verwendungszweck, für den diese Zuwendungen gewährt wurden, nicht mehr erfüllt werden kann oder soll. Das gleiche gilt, wenn sich der Sozialdienst Nordschleswig auflöst oder aufgelöst wird oder seine Zielsetzung ändert.
2. Stimmt der Bund Deutscher Nordschleswiger der Änderung des Vereinszwecks im Einzelfall zu, werden die Zuwendungen oder die aus Zuwendungen erlangten Vermögenswerte dem Sozialdienst belassen. Sie gelten in diesem Fall als für den neuen Vereinszweck gewährt. Diese Neugenehmigung unterliegt nunmehr den Bestimmungen des Pkt. 1.
3. Über die aus Zuwendungen nach Pkt. 1 erlangten Vermögenswerte darf ohne Zustimmung des Bundes Deutscher Nordschleswiger nicht verfügt werden.
4. Eine Verpflichtung zur Rückerstattung besteht auch, wenn die Satzungs-Bestimmungen der Pkt. 1-3 geändert oder aufgehoben werden.

Angenommen auf der Hauptversammlung am 5. Mai 2009